

## Merkblatt

### Antrag auf Erteilung einer Reisegewerbekarte nach § 55 der Gewerbeordnung

#### Was ist ein Reisegewerbe?

Unter dem sogenannten Reisegewerbe versteht die Gewerbeordnung das ambulante Gewerbe, z. B. "fliegende Händler" oder Standinhaber auf Privatmärkten. Derjenige, der ohne vorhergehende Bestellung (z. B. ohne vorherige Terminvereinbarung) außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung (vgl. hierzu § 4 Abs. 3 GewO), oder ohne eine solche zu haben, Waren vertreibt oder ankauft oder derjenige, der Leistungen anbietet oder Bestellungen auf Leistungen aufsucht (vgl. § 55 Abs. 1 GewO).

Auch Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart sind reisegewerbekartenpflichtig. Unter diese Tätigkeiten fallen in erster Linie die Angebote von Schaustellern auf Jahrmärkten und Volksfesten, die der Unterhaltung und nicht dem Warenabsatz dienen, wie z.B. Karussells, Autoscooter, Achterbahn oder andere Fahrgeschäfte, Schaubuden, Schießstände, Geisterbahnen, Labyrinth, Rundkinos, Zirkusse, Spiele nach § 60 a Abs. 2 GewO, Geschicklichkeitsspiele, Losbuden, Puppenspiele, Marionettentheater. Unter Schaustellertätigkeiten fällt nicht der Warenverkauf auf Jahrmärkten und Volksfesten, Sport- oder Musikveranstaltungen.

Die Reisegewerbekarte für die Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart kann neben natürlichen auch juristischen Personen erteilt werden. Die Reisegewerbekarte wird jedoch nur von selbständigen Schaustellern benötigt, auch dann, wenn sie die Tätigkeit nicht **in eigener Person** ausüben. Selbständige Schausteller haben den in ihrem Betrieb beschäftigten Personen eine Zweitschrift dieser Reisegewerbekarte auszuhändigen, die die Mitarbeiter bei der Ausübung ihrer Tätigkeit ständig mitführen und auf Verlangen den zuständigen Ordnungsbehörden vorzeigen müssen. Für bestimmte Schaustellerleistungen im Reisegewerbe ist eine Haftpflichtversicherung mit Mindestversicherungssummen vorgeschrieben. Dies gilt für

- Schaustellergeschäfte, mit denen Personen befördert oder bewegt werden
- Schießgeschäfte
- Schaufahren mit Kraftfahrzeugen und Steilwandbahnen
- Zirkusse
- Schaustellungen von gefährlichen Tieren
- Reitbetriebe

Reisegewerbetreibender ist also, wer die Werbe-, Ankauf- oder Verkaufsgespräche mit den Kunden führt, wobei die Initiative zur Erbringung der Leistung immer vom Unternehmer ausgehen muss (er geht unangemeldet zum Kunden). Im Gegensatz dazu „kommt“ der Kunde beim stehenden Gewerbe zum Unternehmer (und sei es nur telefonisch).

**Einer Reisegewerbekarte bedarf jede natürliche Person oder juristische Person, die selbständig eine Reisegewerbetätigkeit ausübt.** Die Reisegewerbekarte wird in der Regel unbefristet erteilt, kann inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden

werden. Sie gilt für das gesamte Bundesgebiet und ist nicht auf einen Vertreter übertragbar.

**EU-Ausländer**, die in der Bundesrepublik Deutschland im Reisegewerbe tätig werden möchten, brauchen daher auch eine deutsche Reisegewerbekarte. Da auch ausländische Reisegewerbetreibende vielfach bundesweit tätig sind, ist für die Erteilung der Reisegewerbekarte diejenige Behörde zuständig, in deren Bereich das Reisegewerbe überwiegend ausgeübt werden soll. EU-Staatsangehörige, die ihren Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat (z.B. Niederlande) haben, brauchen in der Bundesrepublik keinen zweiten Wohnsitz, wenn sie im Reisegewerbe tätig werden wollen.

## **Antrag, Gültigkeit und Kosten**

Die Reisegewerbekarte ist beim Landkreis Oldenburg zu beantragen, wenn der Antragsteller in der Regel seinen gemeldeten Wohnsitz im Kreisgebiet (außer dem Gebiet der Gemeinde Ganderkesee; hier erteilt die Gemeindeverwaltung die Reisegewerbekarten) hat.

**Für die Antragsbearbeitung und zum Nachweis der gesetzlich geforderten Zuverlässigkeitsprüfung nach § 55 GewO sind folgende Unterlagen vorzulegen:**

- 1. Antrag Reisegewerbe**
- 2. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Finanzamtes**
- 3. Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart „0“)**  
erhältlich beim Einwohnermeldeamt der Wohnsitzgemeinde.
- 4. Auszug aus dem Gewerbezentralregister (GZR 3)**  
zur Vorlage beim Ordnungsamt für den Antragsteller (ebenfalls bei der Wohnsitzgemeinde zu beantragen).
- 5. Mündliche und schriftliche Belehrung nach § 43 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)**  
durch das Gesundheitsamt (für alle Personen, die mit unverpackten Lebensmitteln [§ 42 Abs. 2 IfSG] in Berührung kommen)
- 6. Schausteller-Haftpflichtversicherung**  
(Für Schaustellergeschäfte, mit denen Personen befördert und bewegt werden und für Schaufahren mit Kraftfahrzeugen und für Steilwandbahnen für Personenschäden 1.000.000 € und für Sachschäden in Höhe von 150.000 €.  
Für Schießgeschäfte, Zirkusse, Schaustellungen von gefährlichen Tieren und für Reitbetriebe für Personenschäden 500.000 € und für Sachschäden in Höhe von 150.000 €.

**Nicht-EU-Ausländer** müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit im Reisegewerbe die ausländerrechtlichen Voraussetzungen (Streichung des evtl. vorhandenen Verbotes einer selbständigen Tätigkeit in der Aufenthaltserlaubnis) erfüllen.

Die Gebühr für die Erlaubniserteilung richtet sich nach dem Zeitaufwand, der für die Antragsbearbeitung bis zur Entscheidung angefallen ist und liegt zwischen 230,00 € und 377,00 €. Die Erteilung der Reisegewerbekarte erfolgt grundsätzlich auf Lebenszeit. Nur auf Antrag erfolgt eine Befristung. Die Reisegewerbekarte ist im gesamten Bundesgebiet gültig.

**Die Bearbeitung Ihres Antrages dauert nach dessen Eingang in der Regel ca. 4 Wochen, da im Rahmen der Bearbeitung noch andere Behörden zu beteiligen sind.**